

TICKETS, DIE IN EINEM REISEBÜRO GEKAUFT WERDEN, UNTERLIEGEN NICHT DER QUELLENSTEUER

Wir möchten Sie auf eine für die Steuerpflichtigen günstige Entscheidung des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Rzeszów (hiernach: WVG) vom 28. Januar 2016 (Az. **I SA/Rz 1162/15**) aufmerksam machen. Danach ist eine Gesellschaft, die den in Polen ansässigen Vermittlern ein Entgelt für die bei ihnen gekauften Tickets von ausländischen Fluggesellschaften bezahlt, keine Zahlerin der pauschalen Körperschaftsteuer (Quellensteuer).

Der Fall bezog sich auf eine Gesellschaft, die für die Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit Tickets für internationale Flüge bei Vermittlern mit Sitz in Polen kauft. Auf einigen Rechnungen vermerkt der Vermittler, dass er als Agent im Namen von und für ausländische Beförderungsunternehmen handelt. Im Hinblick darauf hat die Gesellschaft beim Finanzminister eine Bekräftigung ihres Standpunkts beantragt, dass sie nicht verpflichtet ist, die pauschale KSt (Quellensteuer) für das Entgelt einzubehalten und abzuführen, das sie an die polnischen Vermittler i.Z.m. dem Kauf der Flugtickets ausländischer Airlines bezahlt.

Der Finanzminister teilte diesen Standpunkt nicht. Er war der Meinung, dass die Gesellschaft ein Entgelt im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Nr. 4 KStG bezahlt. Daher sei sie verpflichtet, für das an den polnischen Vermittler bezahlte Entgelt die Quellensteuer einzubehalten.

Das HVG teilte in der betreffenden Entscheidung die Auffassung der Gesellschaft. Das HVG verwies darauf, dass die Gesellschaft das Entgelt nicht für den in Art. 21 Abs. 1 Nr. 4 KStG genannten Titel, sondern im Zusammenhang mit ihm bezahlt. Direkte Zahlungen an die ausländischen Fluggesellschaften werden vom Vermittler getätigt. Demnach hat der Vermittler als jener Unternehmer, der mit den ausländischen Fluggesellschaften stets zusammenarbeitet, als Zahler der pauschalen KSt (Quellensteuer) aufzutreten.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass trotz des günstigen Urteils des WVG der Finanzminister in den individuellen verbindlichen Auskünften weiterhin den Standpunkt vertritt, dass mit dem Kauf eines Tickets einer ausländischen Fluggesellschaft (ohne Sitz oder Niederlassung in Polen) von einem polnischen Vermittler die Pflicht zur Einbehaltung der pauschalen KSt (Quellensteuer) von dem an den polnischen Vermittler bezahlten Entgelt zusammenhängt.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek ORCO Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Delta 4. Stockwerk
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
Polen

T +48 61 643 45 50
F +48 61 643 45 51
office@wtssaja.pl
www.wtssaja.pl

Leitende
Geschäftsführerin:
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda
in Poznań, Abteilung VIII
des Landesgerichtsregisters
KRS 0000206176
Stammkapital: 200.000 PLN

02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.